



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richter: lic. iur. Felix Gysi, Vorsitz
lic. iur. Oskar Müller und Rosemarie Rossi Andenmatten
Gerichtsschreiberin: lic. iur. Helena Diethelm

U R T E I L vom 19. Mai 2009

in Sachen

A.

Beschwerdeführerin
vertreten durch RA B.

gegen

IV-Stelle des Kantons Zug
Beschwerdegegnerin

betreffend

Invalidenversicherung
(Einstellung der Rente)

S 2008 129

A. Die Versicherte A., Jahrgang 1973, absolvierte nach sechs Jahren Primar- und drei Jahren Sekundarschule für ein Jahr eine Handelsschule, schliesslich für ein weiteres Jahr eine Schule in Zürich. Von August 1992 bis Januar 1993 erlernte sie den Beruf einer Coiffeuse, brach diese Ausbildung allerdings vorzeitig ab. Bei Anmeldung zum Leistungsbezug der Invalidenversicherung vermerkte sie, sie strebe die Ausbildung zur Kindergärtnerin an. Als Behinderung erwähnte sie panische Angstzustände (Agoraphobie) mit Ohnmachtsanfällen. In der Folge veranlasste die IV-Stelle Zug verschiedene medizinische und erwerbliche Abklärungen, darunter Arztberichte von Dr. L., Facharzt FMH für Neurologie und Psychiatrie. Mit Vorbescheid vom 15. Juli 1996 bzw. mit Verfügung vom 9. September 1996 sprach die IV-Stelle Zug der Versicherten zufolge langdauernder Krankheit – Diagnose: phobisches Syndrom mit Leistungsangst – und vollumfänglicher Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit mit Wirkung ab 1. Oktober 1994 eine ganze Invalidenrente zu. Im Zuge des ersten Revisionsverfahrens verfasste Dr. K., Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, ein Gutachten und kam zum Schluss, die Versicherte sei ab Mitte 1998 wieder zu 50 % arbeitsfähig. Daraufhin gewährte ihr die IV-Stelle Zug im Sinne von beruflichen Massnahmen die Kostenübernahme für das Schulgeld zur Erstausbildung als Visagistin in Aarau. Gleichwohl wurde ihr am 16. November 2000 eröffnet, ihr Rentenanspruch bleibe unverändert, zumal sich keine rentenbeeinflussenden Änderungen ergeben hätten. Mit Schreiben vom 13. Februar 2007 wurde ihr noch einmal bestätigt, sie habe weiterhin Anspruch auf eine Rente aufgrund eines 100%igen Invaliditätsgrades. Im Rahmen der im Oktober 2007 eingeleiteten Rentenrevision stellte Dr. M., Fachärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, die Diagnosen mittelgradiger Angstattacken (ICD-10 F41.00) bei einer rezidivierenden depressiven Episode (ICD-10 F33.4), aktuell remittiert. Weiter hielt sie fest, es liege noch immer eine volle Arbeitsunfähigkeit vor. Zudem wurde eine Haushaltsabklärung durchgeführt, gemäss welcher für den Haushalt nur eine Invalidität von 3 % festgestellt wurde. Mit Vorbescheid vom 28. Mai 2008 bzw. Verfügung vom 9. Juli 2008 wurde der Rentenanspruch der Versicherten auf Ende des folgenden Monats aufgehoben.

B. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 27. August 2008 liess A., vertreten durch RA B., die Anträge deponieren, die bisherige IV-Rente sei ohne Unterbruch weiterhin auszurichten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen dargelegt, zutreffend sei, dass sie derzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehe. Im Abklärungsbericht werde zudem ausgeführt, dass sie sich mit ihrem Ehemann auf eine klassische Rollenverteilung geeinigt habe und dass sie sich, mit Unterstützung ihres Umfeldes, um Haushalt und Kinder Sorge. Die Unterstützung gewährten ihr Ehemann und ihre Mutter, die am gleichen Ort lebe. Diese ermöglichten ihr, dass sie sich auf die Hausarbeiten

konzentrieren könne und nicht allein aus dem Haus gehen müsse. Dass sie das schaffe, mache sie stolz. In diesem Zusammenhang müsse denn auch ihre Äusserung, dass sie sich mit der Krankheit arrangiert und das Beste daraus gemacht habe, verstanden werden. Jedenfalls habe sie nicht beabsichtigt, Aussagen über die Rollenverteilung im Gesundheitsfalle zu tätigen. Soweit die Beschwerdeführerin also annehme, sie hätte auch als Gesunde die klassische Rollenverteilung gewählt, irre sie. Ehemann und Mutter könnten diesbezüglich als Zeugen befragt werden. Zu den gesundheitlichen Einschränkungen – Panik-Attacken – liess die Beschwerdeführerin darlegen, diese seien erstellt, weshalb sie ohne unterstützendes Umfeld auch nicht den Haushalt und die Kinder betreuen könnte. Vor diesem Hintergrund rate denn auch der RAD, bei einer nächsten Rentenrevision müssten wohl auch berufliche Eingliederungsmassnahmen geprüft werden. So das Gericht am Bestehen von IV-relevanten Einschränkungen zweifle, müsste eine neue medizinische Abklärung erfolgen. Die aktuell gute Gesamtsituation dürfe aber nicht dazu führen, dass man ihren beruflichen Leidensweg vergesse. Sie habe sich immer eine ordentliche Berufsausbildung gewünscht und grosse Motivation gezeigt. So habe sie Versuche als Coiffeuse, im KV/Bürofach/Handel resp. als Hotelsekretärin, als Gymnastiklehrerin und im Service gemacht, sei aber krankheitshalber immer gescheitert. Im Gesundheitsfalle hätte sie eine dieser Ausbildungen absolviert. Zudem zeige die gesellschaftliche Realität, dass Frauen mit entsprechenden Ausbildungen auch mit Kindern erwerbstätig seien. Dies treffe insbesondere zu, wenn der Ehemann nicht über ein komfortables Einkommen verfüge, die Familie mithin auf ein Zweiteinkommen angewiesen sei. Bedacht werden müsse schliesslich, dass die moderne Technik es in vielen dieser Arbeitsbereiche ermögliche, dass die Arbeitsleistung auch zu Hause erbracht werde. In casu stehe fest, dass ihr Mann über ein Einkommen von ca. Fr. 5'000.– verfüge, dass ihre Mutter für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stünde, dass die genannten Berufe zum Teil von zu Hause erledigt werden könnten, schliesslich dass die Gemeinde auch über Kinderhorte verfüge. Folglich dürfe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sie als Gesunde in einem Pensum von etwa 70 % berufstätig wäre. Der Invaliditätsgrad müsste somit nach der so genannten gemischten Methode eruiert werden. Überdies werde der Abklärungsbericht insoweit bestritten, als für die Einschränkungen betreffend Einkauf und Betreuung von Kindern ausser Haus nur ein kleiner Wert eingesetzt worden sei. Dies sei angemessen zu erhöhen. Sodann sei auch die Pflege sozialer Beziehungen ausser Haus entsprechend zu berücksichtigen, zumal sie einen Mehraufwand und Begleitung notwendig mache. Stossend sei der vorliegend angefochtene Entscheid zudem, weil diskussionslos weiter Rente bezahlt worden wäre, hätte sie keine Kinder zu betreuen. Nachdem sie nun aber weitere Aufgaben zu bewältigen habe, sei die Rente aufgehoben worden. Schliesslich

werde sie dafür bestraft, dass ihr Umfeld so gut funktioniere. Dies alles könne nicht geschützt werden und es müsse ihr folglich weiterhin eine Rente ausgerichtet werden.

C. Den mit Verfügung vom 29. August 2008 einverlangten Gerichtskostenvorschuss im Betrage von Fr. 800.– erbrachte die Beschwerdeführerin binnen Frist.

D. Mit Vernehmlassung vom 1. Oktober 2008 beantragte die IV-Stelle Zug die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung legte sie dar, der Beschwerdeführerin gehe es in erster Linie um die Statusfrage. Aus den Akten ergebe sich, dass die Beschwerdeführerin aus einer belasteten Familiensituation stamme und dass sie den Einstieg in die Berufstätigkeit aufgrund phobischer Störungen nicht geschafft habe. Der Abklärungsbericht von Dr. K. vom 24. Juni 1998 besage, dass sie erstmals durch ihren damaligen Freund ein intaktes und tragendes familiäres Umfeld kennen und schätzen gelernt habe. Mit Bericht vom 4. April 2005 habe Dr. N. ausgeführt, die Trauer über die fehlende Ausbildung sei mit der Frage des geänderten Lebensinhaltes als Familienfrau in den Hintergrund getreten, weshalb berufliche Massnahmen nicht angezeigt seien. Vor diesem Hintergrund seien denn auch die Angaben der Beschwerdeführerin im Abklärungsbericht Haushalt vom 16. April 2008 nachvollziehbar bzw. es sei verständlich, dass sie sich für die klassische Rollenteilung entschieden habe und das Familienleben leben wolle. Dies gelte auch für die hypothetische Annahme, dass keine gesundheitliche Einschränkung bestünde. Zu beachten sei, dass sich die Beschwerdeführerin ja auch recht differenziert geäussert habe und es dürfe angenommen werden, dass sie die Entscheidung sicherlich für die Zeit bis zum Eintritt des jüngsten Kindes in den Kindergarten getroffen habe. Die finanzielle Notwendigkeit lasse sich aus den Akten jedenfalls nicht entnehmen. Der Umstand, dass sich die Beschwerdeführerin der rechtlichen Konsequenz ihrer Äusserung vielleicht nicht bewusst gewesen sei, führe nicht zu einer anderen Beurteilung.

E. Mit Replik vom 10. Oktober 2008 liess die Beschwerdeführerin sinngemäss entgegen, es sei insbesondere nicht ersichtlich, was die Beschwerdegegnerin mit ihren Ausführungen zum früheren familiären Umfeld bezwecken wolle. Relevant sei doch lediglich die gesundheitliche Beeinträchtigung. Im Rahmen der Haushaltsabklärung habe sie sich als jemand präsentiert, der aus seiner Krankheit "das Beste mache". Die aktuelle familiäre Aufgabenteilung sei eine Folge ihrer krankheitsbedingten Einschränkung. Daraus dürfe nicht auf den Gesundheitsfall geschlossen werden, da dies nicht Thema der Abklärung gewesen sei. Soweit die Beschwerdegegnerin im Weiteren behauptete, die finanzielle Notwendigkeit einer Erwerbstätigkeit lasse sich aus den Akten nicht ersehen, müsse bedacht

werden, dass dies auch nicht von Belang sei, gehe es vorliegend doch um die Beurteilung des Rentenanspruchs und nicht um die Klärung der Voraussetzungen für wirtschaftliche Sozialhilfe. Heutzutage seien viele Mütter erwerbstätig, auch wenn dazu keine Notwendigkeit im Sinne des Existenzminimums bestehe. Es gehe um die Feststellung einer gesellschaftlichen Realität, die von der IV berücksichtigt werden müsse. Der eingereichte Lohnausweis ihres Ehemannes belege schliesslich, dass dieser lediglich einen Jahresnettolohn von Fr. 66'246.– bzw. einen Monatslohn von Fr. 5'095.80 [recte bei Umrechnung auf 12 Monate: Fr. 5'520.50] erwirtschaftete.

F. Mit Duplik vom 30. Oktober 2008 erwiderte die IV-Stelle, die Statusfrage müsse sie über die Haushaltsabklärung beantworten. Entsprechend werde die versicherte Person regelmässig gefragt, ob sie ohne Behinderung eine Erwerbstätigkeit ausüben würde. Die Antwort sei – wie vorliegend – immer auf eine hypothetische Situation bezogen. Die Beschwerdeführerin könne denn auch nichts vorbringen, das an der ordentlichen Fragestellung zweifeln lasse und für die Aufnahme einer Tätigkeit im Gesundheitsfall sprechen würde. Im Gegenteil sei die Antwort sehr differenziert und in dem Sinne erfolgt, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit derzeit aus familiärer Sicht kein Thema sei, die Frage sich für sie und ihren Partner aber allenfalls stelle, wenn das jüngste Kind im Kindergarten sei. Dass es im vorliegenden Verfahren nicht um die Klärung des Anspruchs auf Sozialhilfe gehe, sei der IV-Stelle klar. Gleichwohl vermöchten sehr knappe finanzielle Verhältnisse oder gar eine Unterstützung durch die Sozialhilfe den Entscheidungsfreiraum, ob neben der Arbeit als Mutter und Hausfrau eine zusätzliche Erwerbstätigkeit aufgenommen werden solle, zu beeinflussen. Jedenfalls müssten entsprechende Hinweise in den Akten im Rahmen der Beurteilung geprüft werden.

Das Verwaltungsgericht erwägt:

1. Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung (Art. 57 des am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, ATSG, in Verbindung mit § 77 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 1. April 1976, VRG, und § 12 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 28. Januar

1993 in der Fassung vom 29. August 2002). Die örtliche Zuständigkeit ist vorliegend und gestützt auf Art. 69 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 – Zuständigkeit am Ort der IV-Stelle – klar gegeben, wäre indes auch im Lichte von Art. 58 Abs. 1 ATSG – Zuständigkeit am Wohnsitz der Beschwerdeführerin – zu bejahen, wohnt diese doch im Kanton Zug.

2. Die IV-Stelle erliess die strittige Verfügung am 9. Juli 2008. In Anwendung von Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG in der seit 1. Juli 2006 geltenden Fassung ist dagegen direkt Beschwerde beim zuständigen Versicherungsgericht einzureichen. Die Beschwerde datiert vom 27. August 2008, wurde am 28. August 2008 der Post übergeben und gilt eingedenk Art. 38 Abs. 4 lit. b ATSG – wonach gesetzliche und behördliche Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, vom 15. Juli bis zum 15. August still stehen – als im Sinne von Art. 60 Abs. 1 ATSG – 30-tägige Frist – rechtzeitig. Die Beschwerdeführerin ist von der angefochtenen Verfügung direkt betroffen und zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerdeschrift enthält Antrag und Begründung. Somit ist den formellen Anforderungen Genüge getan, weshalb die Beschwerde zu prüfen ist.

3.

3.1 Das Sozialversicherungsgericht stellt bei Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung – in älteren Fällen allenfalls des Einspracheentscheids – eingetretenen Sachverhalt ab (vgl. auch: BGE 121 V 366 Erw. 1b). Die formellen Bestimmungen des ATSG traten per 1. Januar 2003 sofort in Kraft. Für die Anwendbarkeit der materiellen Normen des ATSG in zeitlicher Hinsicht sind hingegen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Verwirklichung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhaltes in Geltung standen (Urteile des EVG vom 4. Juni 2004 [H 6/04] sowie vom 5. Juli 2004 [I 690/03] mit Verweis auf BGE 129 V 4 Erw. 1.2, 169 Erw. 1, 356 Erw. 1, je mit weiteren Hinweisen). Gleiches gilt für die Anwendbarkeit der per 1. Januar 2004 resp. 1. Januar 2008 in Kraft getretenen 4. und 5. IV-Revision. Mit dem Eidgenössischen Versicherungsgericht ist in diesem Zusammenhang ergänzend festzuhalten, dass es sich bei den in Art. 3 bis 13 ATSG enthaltenen Legaldefinitionen in aller Regel um eine formellgesetzliche Fassung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den entsprechenden Begriffen vor Inkrafttreten des ATSG handelt und dass sich damit inhaltlich keine Änderungen ergeben (vgl. Urteil des EVG vom 7. Juni 2005 [I 108/05] mit entsprechenden weiteren Hinweisen; BGE 130 V 344 ff. Erw. 2 bis 3.6 sowie weitere Entscheide, schliesslich Urteil des EVG vom 13. Juli 2006 [I 710/05]).

3.2 Vorliegend geht es um die Frage, ob der Versicherten ab September 2008 noch immer ein Rentenanspruch zustehe. Folglich kommen die materiellen Bestimmungen des ATSG wie auch die Bestimmungen der vierten und – soweit von Belang – der fünften IV-Revision fraglos zur Anwendung. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der IVG-Revision vom 16. Dezember 2005 (Art. 57a und Art. 69 Abs. 1 und 2 IVG) sind insoweit anwendbar, als für das nach dem 1. Juli 2006 eingeleitete Verfahren vor Verwaltungsgericht betreffend Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen gestützt auf Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG grundsätzlich – je nach Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1'000 Franken – Kosten aufzuerlegen sind.

4.

4.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, ist die anspruchsbeeinflussende Änderung für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist jedenfalls zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird. Bei einer Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, ist die anspruchsbeeinflussende Änderung zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat (Art. 88a Abs. 1 und 2 IVV).

Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Eine Invalidenrente ist demgemäss nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 349 f. Erw. 3.5, 117 V 199 Erw. 3b, 113 V 275 Erw. 1a mit Hinweisen). Auch die Veränderung des Status als Erwerbstätige oder Nichterwerbstätige kann zu einer Rentenrevision führen. Ob eine solche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der letzten, der versicherten Person eröffneten rechtskräftigen Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswir-

kungen des Gesundheitszustandes) beruht, mit demjenigen zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung respektive des Einspracheentscheids (BGE 133 V 108 Erw. 5.4). Unerheblich unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten ist dagegen nach ständiger Rechtsprechung die unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhaltes (BGE 112 V 372 Erw. 2b mit Hinweisen; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 204 Erw. 3a). Ist zwischenzeitlich bereits eine Überprüfung des Rentenanspruchs erfolgt, wobei es nur zu einer Bestätigung der bisherigen Rentenverfügung kam, kommt einem solchen Entscheid ebenfalls keine Bedeutung zu. Der Überprüfungszeitraum wird nämlich nur begrenzt durch einen Entscheid, der auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, auf einer entsprechenden Beweiswürdigung und gegebenenfalls auf einer korrekten Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich-Basel-Genf 2009, Art. 17 Rz. 22 sowie BGE 133 V 108).

4.2 Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist – was je zur Anwendung einer andern Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) führt –, ergibt sich aus der Prüfung, was die versicherte Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Im Rahmen der erwerblichen Verhältnisse gilt es insbesondere zu prüfen, ob eine finanzielle Notwendigkeit besteht, eine Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen oder allenfalls auszudehnen. Bei der Beurteilung sind die konkrete Situation und die Vorbringen der Versicherten nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen. Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 125 V 150 Erw. 2c mit Hinweisen; AHI 1997 S. 288 ff. Erw. 2b, 1996 S. 197 f. Erw. 1c je mit Hinweisen).

4.2.1 Für den Beweiswert eines Berichtes über die Abklärung im Haushalt einer versicherten Person sind – analog zur Rechtsprechung betreffend die Beweiskraft von Arztberichten (BGE 125 V 352 Erw. 3a mit Hinweis) – verschiedene Faktoren zu berücksichtigen:

Es ist wesentlich, dass der Bericht von einer qualifizierten Person verfasst wird, die Kenntnis von den örtlichen und räumlichen Verhältnissen sowie den aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen sein und in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen. Trifft all dies zu, ist der Abklärungsbericht voll beweiskräftig (AHI 2003 S. 218 Erw. 2.3.2 [in BGE 129 V 67 nicht veröffentlichte Erwägung]; nicht publiziertes Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen P. vom 6. April 2004, I 733/03, Erw. 5.1.2; vgl. auch BGE 130 V 63 Erw. 6.2 und 128 V 93 f. Erw. 4 betreffend Abklärungsberichte im Zusammenhang mit der Hauspflege und Hilflosigkeit). Diese Beweiswürdigungskriterien sind nicht nur für die im Abklärungsbericht enthaltenen Angaben zu Art und Umfang der Behinderung im Haushalt massgebend, sondern gelten analog für jenen Teil eines Abklärungsberichts, der den mutmasslichen Umfang der erwerblichen Tätigkeit von teilerwerbstätigen Versicherten mit häuslichem Aufgabenbereich im Gesundheitsfall betrifft (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen G. vom 19. Juni 2006, I 236/06, Erw. 3.2). Sofern der Abklärungsbericht im Sinne der vorstehend dargestellten Rechtsprechung eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage darstellt, greift das Gericht in das Ermessen der die Abklärung tätigen Person nur ein, wenn – etwa im Lichte der ärztlichen Stellungnahme zur Arbeitsfähigkeit im Haushalt – klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen. Dies gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt steht als das im Beschwerdefall zuständige Gericht (vgl. BGE 128 V 93 f. Erw. 4; siehe auch Urteile des Bundesgerichts in Sachen L. vom 9. August 2007 [9C_369/2007] Erw. 3 und in Sachen H. vom 4. Januar 2008 [9C_655/2007] Erw. 4.1).

4.2.2 Im Zusammenhang mit der Würdigung von Abklärungsberichten ist auch auf die Beweismaxime der sogenannten "Aussage der ersten Stunde" hinzuweisen. Danach ist den ersten und spontanen Angaben und Reaktionen in der Regel mehr Gewicht beizumessen als jenen, die zu einem späteren Zeitpunkt und in Berücksichtigung allfällig sozialversicherungsrechtlicher Konsequenzen erfolgten. Die genannte Beweismaxime ist nach der bundesgerichtlichen Praxis Bestandteil der freien Beweiswürdigung. Entscheidend ist indes, dass das Untersuchungsprinzip grundsätzlich verlangt, dass ein Sachverhalt solange abzuklären ist, bis er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit der Wirklichkeit entspricht. Bei Widersprüchen sind diese, soweit möglich, vorerst aus dem Wege zu räumen. Erst wenn es keine weiteren Möglichkeiten gibt, den Sachverhalt abzuklären, kom-

men die Beweisregeln – wie die zitierte Beweismaxime – überhaupt zur Anwendung (vgl. BGE 121 V 45 ff. sowie Urteile des Bundesgerichts vom 19. Dezember 2006 [I 496/05] Erw. 3.2.2 und vom 8. August 2007 [I 874/06] Erw. 4.1.2 am Schluss).

4.2.3 Sodann ist vom Grundsatz auszugehen, dass einer versicherten Person im Rahmen der Schadenminderungspflicht Massnahmen zuzumuten sind, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Entschädigung zu erwarten hätte. Für die im Haushalt tätigen Versicherten bedeutet dies, dass sie Verhaltensweisen zu entwickeln haben, welche die Auswirkungen der Behinderung im hauswirtschaftlichen Bereich reduzieren und ihnen eine möglichst vollständige und unabhängige Erledigung der Haushaltsarbeiten ermöglichen. Kann die versicherte Person wegen ihrer Behinderung gewisse Haushaltsarbeiten nur noch mühsam und mit viel höherem Zeitaufwand erledigen, so muss sie in erster Linie ihre Arbeit einteilen und in üblichem Umfang die Mithilfe von Familienangehörigen in Anspruch nehmen. Ein invaliditätsbedingter Ausfall darf bei im Haushalt tätigen Personen nur insoweit angenommen werden, als die Aufgaben, welche nicht mehr erfüllt werden können, durch Drittpersonen gegen Entlohnung oder durch Angehörige verrichtet werden, denen dadurch nachgewiesenermassen eine Erwerbseinbusse oder eine unverhältnismässige Belastung entsteht. Die im Rahmen der Invaliditätsbemessung bei einer Hausfrau zu berücksichtigende Mithilfe von Familienangehörigen geht daher weiter als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung (BGE 130 V 97 Erw. 3.3.3, Urteil vom 6. August 2007 [I 126/07] Erw. 4.2 mit vielen weiteren Hinweisen).

4.2.4 Zur Beurteilung der Einschränkung im Haushalt ist schliesslich daran zu erinnern, dass der Abklärungsbericht Haushalt gemäss Art. 69 Abs. 2 IVV auch im Falle der Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit grundsätzlich als geeignetes Beweismittel gilt. Stimmen indes die Ergebnisse der Abklärung an Ort und Stelle nicht mit den ärztlichen Feststellungen der Behinderungen im gewohnten Tätigkeitsbereich überein, so haben Letztere in der Regel mehr Gewicht als die vor Ort durchgeführte Abklärung (Urteil des Bundesgerichts vom 5. März 2008 [8C_112/2007] Erw. 6.2.1 mit Hinweisen auf weitere Entscheide, insbesondere BGE 133 V 450 Erw. 11.1.1 S. 468). Weicht die im Abklärungsbericht festgestellte Einschränkung erheblich von der vom Psychiater medizinisch-theoretisch festgehaltenen Einschränkung ab, gibt die fachärztliche Beurteilung zu den Einschränkungen in den einzelnen Tätigkeiten aber nur ungenügend Auskunft, sind ergänzende medizinische Auskünfte einzuholen und danach ist zu beurteilen, ob der Abklärungsbericht den medizinisch festgestellten Beeinträchtigungen hinreichend Rechnung

trägt oder ob eine neue Abklärung an Ort und Stelle durchzuführen ist (vgl. hierzu: Urteil des Bundesgerichts vom 25. Juli 2007 [I 652/06] Erw. 10).

5. Vorliegend ist unstrittig, dass die Beschwerdeführerin an einer psychiatrischen Erkrankung – phobisches Syndrom resp. Agoraphobie bei rezidivierender Depression – leidet und seit 1994 gestützt auf eine vollumfängliche Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit eine ganze Rente zu Lasten der Invalidenversicherung bezieht. Ob für eine ausserhäusliche Tätigkeit noch immer eine volle Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit bestehe, wird zwar vereinzelt in Frage gestellt, Dr. M. ging in ihrem Bericht vom 9. Dezember 2007 indes noch von einer vollen Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit aus und die IV-Stelle unterliess es, diesbezüglich weitere Abklärungen vornehmen zu lassen, da sie für die nunmalige Ehefrau und zweifache Mutter von einem Status als Hausfrau ausging. Umstritten ist vorliegend der Status sowie die Frage, ob die Haushaltsabklärung korrekt durchgeführt worden sei.

5.1 In medizinischer bzw. psychiatrischer Hinsicht ist festzustellen, dass Dr. L. bei seiner Beurteilung im Mai 1996 gestützt auf ein phobisches Syndrom von einer vollen Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit ausging. Derweil Dr. K. zwei Jahre später und gestützt auf die Diagnose einer phobischen Störung mit Panikattacken prospektiv, d.h. für die Zukunft, eine Arbeitsfähigkeit von 50 % annahm und dringend den Wiedereinstieg ins Berufsleben, vorab im geschützten Rahmen, forderte, sah sich Dr. N. im April 2005 ausser Stande, die Arbeitsfähigkeit einzuschätzen. Die zuletzt behandelnde Ärztin Dr. M., stellte die Diagnosen mittelgradiger Panikattacken (ICD-10 F41.00 in Verbindung mit einer aktuell rezidivierenden depressiven Episode (ICD-10 F33.4) und attestierte wiederum eine volle Arbeitsunfähigkeit.

5.2 Dem Abklärungsbericht Haushalt vom 16. April 2008, erstellt von X., kann entnommen werden, die Versicherte müsse täglich Medikamente einnehmen und monatlich einmal die Gesprächstherapie aufsuchen. Sie habe vor drei Wochen ihr zweites Kind geboren und es sei nach der Geburt zu einer Panikattacke gekommen. Allerdings sei man darauf vorbereitet gewesen, so dass alles gut gekommen sei. Im normalen Alltag gehe es ihr gut und sie komme mit den Situationen, die es mit den Kindern gebe, zurecht. Sogar wenn sich der Sohn einmal verletze – so geschehen im November 2007 – könne sie ohne Panik reagieren. Der Alltag mit einem zusätzlichen Kleinkind sei anders, strenger, was aber nicht mit der Krankheit zusammenhänge. Zur sozialen Situation wird ausgeführt, man habe sich ganz bewusst für die klassische Rollenverteilung entschieden, wonach der Ehemann das Geld nach Hause bringe und sie zu den Kindern schaue und den Haushalt be-

besorge. Jedenfalls solle dies gelten, bis der Kleinste in den Kindergarten gehe. Danach könne sie schauen, ob sie sich beruflich irgendwo engagieren wolle. In den letzten Jahren habe sie nämlich ein interessantes Hobby entdeckt. In Beantwortung der Frage, ob die Versicherte ohne Behinderung erwerbstätig wäre, ist auf dem Fragebogen ein Nein angekreuzt und es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Versicherte und ihr Mann sich bewusst entschieden hätten, dass sie zu 100 % zu Hause bleibe und für die Kinder da sei, bis das jüngste Kind in den Kindergarten gehe. Weiter ist zu lesen, der Ehemann der Versicherten helfe im Haushalt mit, jedoch nicht aus krankheitsbedingten Gründen, sondern weil das Haus – nun mit den zwei Kindern – viel Arbeit bereite. Ansonsten benötige die Versicherte keine Fremdhilfe. Alsdann wird ausgeführt, die Lage des Zuhauses sei hinsichtlich Einkauf unproblematisch und der Versicherten stehe ein Auto zur Verfügung. Die eigentliche Haushaltsabklärung präsentiert sich wie folgt: Für den Bereich Haushaltsführung, gewichtet mit 5 %, wird keine Einschränkung festgehalten. Dasselbe gilt für die Bereiche Ernährung, gewichtet mit 25 %, Wohnungspflege, gewichtet mit 15 %, Einkauf, gewichtet mit 10 %, Wäsche, gewichtet mit 15 %, und Verschiedenes, gewichtet mit 5 %. Für den Bereich "Betreuung von Kindern und anderen Familienangehörigen", gewichtet mit 25 %, wird eine Einschränkung von 10 % resp. eine Behinderung von 2.5 % festgehalten. Erläuternd wird angeführt, C. sei vier Jahre alt und in der Trotzphase, bedingt wohl auch durch die Geburt der kleinen Schwester. Die Kinderbetreuung bereite der Versicherten keine Mühe. Sie fühle sich nicht eingeschränkt und gehe täglich ins Freie. Könne sie mal nicht unter die Leute, habe sie noch immer den Garten. Innerhalb des Kantons aber fühle sie sich relativ sicher und frei. Grössere Ausflüge, in den Tiergarten oder in den Zoo, traue sie sich alleine nicht zu und sie nehme gerne eine Begleitperson oder aber den Ehemann mit. Selbst wenn ein Kind zum Arzt müsse, könne sie dies ohne Panik bewältigen.

Die Beschwerdeführerin liess die Beurteilung in den Bereichen Einkauf und Betreuung der Kinder kritisieren und beanstandete, dass der Pflege sozialer Kontakte ausser Haus nicht genügend Gewicht zugemessen worden sei. Zum Bereich Einkauf enthält der Bericht erläuternd die Bemerkungen, beim Grosseinkauf werde die Versicherte mehrheitlich vom Ehemann begleitet, dies auch infolge ihrer Angst. Dem Ehemann sei dies im Sinne der Schadenminderungspflicht zuzumuten. Da sehr nahe von Zuhause Einkaufsmöglichkeiten bestünden, könne die Versicherte die täglichen Einkäufe mit den Spaziergängen mit den Kindern verbinden. Gänge zur Bank, zur Post oder auf Amtsstellen könne sie selbständig erledigen. Zum Bereich Kinderbetreuung ist auf das obig Ausgeführte zu verweisen. Sodann ist festzustellen, dass die mit der Durchführung von Haushaltsabklärungen nach den

Vorgaben des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH), Stand 1. Januar 2008, Rz. 3084 ff. betrauten Personen nicht speziell nach der Pflege sozialer Kontakte ausser Haus zu fragen haben, zumal diese nicht zur Haushaltsführung im engeren Sinne gehört und – jedenfalls in diesem Kontext – nicht als IV-relevant gilt.

6. Diese Unterlagen gilt es nun nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung zu werten, d.h. der Richter ist grundsätzlich an keine förmlichen Beweisregeln gebunden. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich denn auch weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 125 V 352).

7.

7.1 In den Rechtschriften liess die Beschwerdeführerin ausführen, ihre Angaben anlässlich der Haushaltsabklärungen seien nicht auf den hypothetischen Fall, dass sie völlig gesund sei, ausgerichtet gewesen. Im Gegenteil sei klar, dass sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung selbst mit zwei Kleinkindern in einem Umfang von ca. 70 % einer ausserhäuslichen Arbeit nachgehen würde. Auch die gesellschaftliche Realität zeige, dass Frauen mit entsprechenden beruflichen Ausbildungen heute auch mit Kindern erwerbstätig seien. Zudem spreche auch das Einkommen des Ehemannes für einen Zusatzverdienst. Für die Kinderbetreuung stünde ihre Mutter zur Verfügung, wobei die Gemeinde auch über etliche Kinderkrippen verfüge.

7.2 Die IV-Stelle stellt sich auf den Standpunkt, die Beschwerdeführerin habe sich im Rahmen der Haushaltsabklärung sehr differenziert geäussert und klar gemacht, dass sie sich, solange die Kinder noch klein seien und bis das kleinere in den Kindergarten komme, zu 100 % um den Haushalt und die Kinder kümmern wolle und dass sich die Frage des Wiedereinstiegs ins Erwerbsleben erst danach wieder stelle. Auf diese Angaben könne man voll und ganz abstellen.

7.3 Zur Beurteilung der Statusfrage sind vorerst die Verhältnisse der Beschwerdeführerin etwas zu erhellen. Die Beschwerdeführerin war bei Verfügungserlass 35-jährig. Aus gesundheitlichen Gründen schaffte sie den Einstieg ins Berufsleben nicht. Hingegen ist sie verheiratet und Mutter eines – zum Verfügungszeitpunkt – viereinhalb jährigen Knaben (C.) und eines wenige Monate alten Töchterchens (D.). Die Familie bewohnt ein Einfamilienhäuschen. Der Ehemann der Beschwerdeführerin erzielt ein monatliches Gehalt (inklu-

sive 13. Monatslohn) von ca. Fr. 5'500.–. Dazu dürften noch die Kinderzulagen kommen. Nach den Angaben der Ärzte bekommt die Rolle als Mutter und Hausfrau der Beschwerdeführerin gut und vermag sie auch etwas damit zu versöhnen, dass sie beruflich nicht erreichen konnte, was sie sich vornahm. Nach eigenen Angaben entdeckte sie zudem vor kurzem ein Hobby, das sie gerne pflegt.

7.4 In Würdigung der divergierenden Parteipositionen ist vorab und unter Verweis auf Erw. 4.2 ff. resp. 4.2.2 in Erinnerung zu rufen, dass sich die Beschwerdeführerin anlässlich der Haushaltsabklärung – wie von der Beschwerdegegnerin festgehalten – sehr differenziert erklärt und darauf hingewiesen hat, sie habe sich entschieden, bis zum Eintritt des jüngeren Kindes keiner ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Diese Angaben indizieren nicht, dass die Beschwerdeführerin die Frage nicht in den richtigen Konsens habe stellen können. Zieht man alsdann die gesellschaftlichen Realitäten in Betracht, ist zum einen zwar einzuräumen, dass es aktuell immer mehr Frauen gibt, die nebst ihrer Aufgabe als Mutter von Kleinkindern auch einer jedenfalls teilzeitigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Daneben gibt es aber auch Frauen, die jedenfalls nach der Geburt des zweiten Kindes vorübergehend von einer Erwerbstätigkeit absehen möchten. Dass Mütter zumindest die ersten zwei Jahre im Leben eines Kindes in dessen Nähe erleben wollen, ist keineswegs ungewöhnlich. Es gibt sogar noch immer Familienmodelle, wo die Mutter sich völlig aus dem Berufsleben verabschiedet. Schliesslich entspricht es der gefestigten Praxis im Scheidungsfall, dass Mütter mit vorschulpflichtigen Kindern nicht einmal zur Erwerbsaufnahme in Teilzeit angehalten werden. Nach der Praxis des Zuger Kantonsgerichtes wird Müttern von schulpflichtigen Kindern bis zu zehn Jahren höchstens eine Teilzeitarbeit im Umfang von ca. 30 % zugemutet. Bis zum Alter von 16 Jahren wird sodann eine Steigerung des Pensums bis zu 50 oder 60 % als vertretbar erachtet. Bei Erreichen der Volljährigkeit wird schliesslich die Annahme eines vollen Pensums erwartet. Bei Kindern im Alter von vier Monaten und vier Jahren erachtet die scheidungsrechtliche Gerichtspraxis die Absenz vom Arbeitsmarkt mithin nicht als ungewöhnlich und die Behauptung, in dieser Situation dürfe von einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit im Umfang von 70 % ausgegangen werden, entbehrt jeder Grundlage. Soweit die Beschwerdegegnerin vor diesem Hintergrund den Angaben im Abklärungsbericht, den so genannten Aussagen der ersten Stunde, praxisgemäss besondere Beachtung schenkte, ist ihr Vorgehen nicht zu beanstanden und es ist anzunehmen, dass die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens dagegen erhobenen Einwände in Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen erfolgten. Berücksichtigt man überdies, dass die Familie der Beschwerdeführerin im Hause ihrer Mutter leben und dass der Ehemann monatlich über mindestens

Fr. 5'500.– verfügen kann, zeichnet sich denn auch eine finanzielle Notwendigkeit zur Aufnahme einer Teilzeiterwerbstätigkeit nicht ab. Im Weiteren sprechen auch das Alter, die soziale Stellung der Beschwerdeführerin bzw. der Familie sowie die berufliche Vergangenheit nicht per se für die Aufnahme einer Teilzeitarbeit. Auch der Umstand, dass die Betreuung der Kinder anderweitig organisiert werden könnte, indiziert die nunmalige Annahme einer Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfalle nicht. Dass die Gesundheit den beruflichen Werdegang der Beschwerdeführerin wesentlich prägte, ist zwar nicht in Abrede zu stellen und es ist nicht ausgeschlossen, dass dies die Meinungsbildung bzw. die im Abklärungsbericht festgehaltene Aussage der Beschwerdeführerin mit beeinflusste. Gleichwohl gilt, gerade vor dem Hintergrund der aufgezeichneten gesellschaftlichen Realität, die Annahme, im Gesundheitsfalle würde die Beschwerdeführerin einer Teilzeitarbeit nachgehen wollen, nur als möglich, nicht aber als überwiegend wahrscheinlich. Folglich ist in casu und nach dem hier anwendbaren Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin auch im Gesundheitsfalle keiner ausserhäuslichen Tätigkeit nachginge, solange ihr jüngstes Kind noch nicht einmal im Kindergartenalter ist, dass somit ein Statuswechsel erfolgte, was als Revisionsgrund zu berücksichtigen ist. Die in diesem Zusammenhang beantragten Befragungen des Ehemannes und der Mutter führten nicht zu einer anderen Sachbeurteilung. Selbst die Bestätigung, dass eine ausserhäusliche Arbeitsaufnahme bewältigt werden könnte, lässt die im Lichte der gesellschaftlichen Realität nachvollziehbare Aussage der ersten Stunde nicht weniger wahrscheinlich erscheinen.

8. Soweit die Beschwerdeführerin den Abklärungsbericht auch inhaltlich rügen lässt, ist vorab festzustellen, dass die Rügen keineswegs substantiiert sind. So unterlässt sie es, anzugeben, inwieweit sie denn nach ihrer Auffassung in den Bereichen, die sie anführt, eingeschränkt wäre. Ohnehin ist aber unter Verweis auf Erwägung 4.2.1 festzustellen, dass der Bericht den von der Praxis an einen Abklärungsbericht mit voller Beweiskraft gestellten Anforderungen voll und ganz zu entsprechen vermag. Weiter ist noch einmal in Erinnerung zu rufen, dass die Pflege sozialer Kontakte ausser Haus nicht zur eigentlichen Haushaltsführung gehört und im Rahmen der entsprechenden Abklärung nicht weiter zu berücksichtigen ist. Schliesslich gilt es zu bedenken, dass die von der Beschwerdeführerin speziell angesprochenen Bereiche "Einkauf" und "Kinderbetreuung" zusammen nur mit 35 Prozent gewichtet wurden und dass die Gewichtung im Rahmen der Vorgaben des in Erwägung 5.2, 2. Absatz zitierten Kreisschreibens KSIH erfolgte, dass mithin – und vor dem Hintergrund, dass der Invaliditätsgrad für die Beschwerdeführerin nach dem Betätigungsvergleich und nicht nach der gemischten Methode vorzunehmen ist – selbst eine

vollumfängliche Einschränkung in diesen Bereichen nicht zu einem rentenbegründenden Invaliditätsgrad führte. Auch die Berücksichtigung von Erwägung 4.2.4 führt sodann nicht zu einer anderen Beurteilung. Dabei ist zum einen zu beachten, dass Dr. M., welche unter anderem auch eine depressive Episode diagnostizierte, es unterliess, deren Graduierung als leicht, mittelgradig oder schwer zu bestimmen, hingegen die ICD-Codierung für eine gegenwärtig remittierte Depression beifügte, und dass sie im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit als Hausfrau und Mutter die Remission auch explizit ansprach. Ihre Diagnose der Depression lässt somit nicht auf eine psychisch bedingt schwerere Beeinträchtigung im Haushalt schliessen. Soweit Dr. M. überdies eine Panikstörung (ICD-10 F41.0) diagnostizierte, muss bedacht werden, dass früher beigezogene Gutachter von phobischen Störungen sprachen und dass auch eine Agoraphobie (ICD-10 F40.0) schon angesprochen wurde. Berücksichtigt man sodann, dass die anamnestischen Angaben insbesondere auf Probleme in der Öffentlichkeit hindeuten, dass andererseits sogar eine Verletzung des kleinen C. die Beschwerdeführerin nicht in Panik versetzen konnte, letztendlich dass selbst Dr. M. retrospektiv von einer Verbesserung der gesundheitlichen Situation sprach, so erscheint die Art der psychiatrischen Beeinträchtigung nach Ansicht des Gerichts als wenig geeignet, die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin bei den Verrichtungen im Haushalt zusätzlich besonders zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung im Haushalt in dem Masse, dass sich daraus eine Rentenberechtigung ergebe, gilt somit nach dem hier geltenden Beweisgrad nicht als erstellt.

9. Zusammenfassend ergibt sich, dass für die Beschwerdeführerin – für den Zeitpunkt des Verfügungserlasses – ein Status als vollzeitige Hausfrau und Mutter als erstellt gilt und dass der Abklärungsbericht Haushalt – auch in besonderer Beachtung der psychiatrischen Diagnosen – nicht zu beanstanden ist. Ein rentenbegründender Invaliditätsgrad ergibt sich somit vorliegend nicht (mehr). Weiterungen hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit im Erwerbsleben sowie weitere medizinische Abklärungen erscheinen als obsolet. Folglich erweist sich die Beschwerde als unbegründet und sie ist vollumfänglich abzuweisen.

10. Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung und/oder das Gericht bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei überwiegend wahrscheinlich und weitere Beweismassnahmen könnten an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, kann auf die Abnahme weiterer Beweise in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden (BGE 122 V 162 Erw. 1d, 124 V 94 Erw. 4b; SVR 2001 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 4b und Urteil des Bundesgerichts vom 27. April 2005 [I 769/04] Erw. 3).

Im Beweispunkt verlangte die Beschwerdeführerin die Befragung ihres Ehemannes und ihrer Mutter als Zeugen, zudem eventualiter weitere medizinische Abklärungen. Von den beantragten Beweisabnahmen ist indes keine weitergehende Klärung zu erwarten. Wie in Erwägung 7.4 angesprochen, vermöchte die Befragung des Ehemannes und der Mutter der Beschwerdeführerin nur zu belegen, dass eine Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfalle durchaus bewältigt werden könnte, ohne dass die Kinder dadurch vernachlässigt würden. Zur Frage, wie die Beschwerdeführerin die Fragen der Abklärungsperson verstand und was sie mit ihrer differenzierten Antwort ausdrücken wollte, vermöchte auch die Befragung des Ehemannes keine weiteren Aufschlüsse erbringen. Im Lichte der in Erwägung 7.4 ausgeführten Darlegungen führten die Angaben dieser Zeugen somit nicht dazu, an den glaubwürdigen Ausführungen der ersten Stunde zu zweifeln. Die Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfalle gälte folglich weiterhin als lediglich möglich, nicht aber als überwiegend wahrscheinlich. Auch eine weitere medizinische Abklärung vermöchte nicht dergestalt Zweifel am Abklärungsbericht Haushalt zu begründen, dass davon abzuweichen wäre. Auch darüber hinaus sind keine weiteren Abklärungen angezeigt und eine Verletzung der Abklärungspflicht nach Art. 43 Abs. 1 ATSG ist der IV-Stelle nicht vorzuhalten. Somit ist den eingangs genannten Beweisansprüchen in zulässiger Anwendung der antizipierten Beweiswürdigung nicht stattzugeben.

11. In Abweichung zu Art. 61 lit. a ATSG – grundsätzliche Kostenlosigkeit des kantonalen Verfahrens vor Versicherungsgericht – sieht Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG für die nach dem 1. Juli 2006 bei einem kantonalen Gericht anhängig gemachten Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen die Kostenfolge im Rahmen von 200 bis 1'000 Franken vor und das Erheben von Kostenvorschüssen gilt – eine kantonale gesetzliche Grundlage vorausgesetzt – ebenfalls als zulässig (vgl. § 26 VRG und Urteil des Bundesgerichts vom 24. Juli 2007 [I 1096 /06]). In casu erscheint eine Spruchgebühr von Fr. 800.– zu Lasten der Beschwerdeführerin dem angefallenen Verfahrensaufwand angemessen (vgl. Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG) und es ist ihr, in Übereinstimmung mit Art. 61 lit. g ATSG, auch keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Beschwerdeführerin wird eine Spruchgebühr von Fr. 800.– auferlegt. Diese wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Luzern Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.
5. Mitteilung an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin (im Doppel), an die IV-Stelle des Kantons Zug sowie an das Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern.

Zug, 19. Mai 2009

Im Namen der
SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN KAMMER
Der Vorsitzende

Die Gerichtsschreiberin

versandt am